

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2232/25

Titel der Drucksache

Stadtflagge zeigen – Erfurter Fahne auf der Krämerbrücke hissen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf oder an der Krämerbrücke dauerhaft die Erfurter Stadtflagge (Erfurter Stadtfahne gemäß § 1 Abs. 4 Hauptsatzung) von allen Seiten sichtbar zu hissen und hierfür die notwendigen technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

02

Die Umsetzung soll bis spätestens zum Beginn der Adventszeit 2025 erfolgen.

Nach dem Thüringer Denkmalrecht ist die Brücke ein hochbedeutendes Kulturdenkmal, was Ausdruck in der Unterschutzstellung jeden einzelnen Hauses als sog. einzelnes Kulturdenkmal findet. Grundsätzlich sind demnach die Krämerbrückenhäuser als Kulturdenkmale von additiven Baukörpern und -elementen freizuhalten, die nicht einem Sicherheitsbedarf oder der Erhaltung der Bauwerke dienen. Eine Beflaggung und hierfür in Betracht zu ziehende Maßnahmen (Mast, Befestigung, Zugänglichkeit etc.) tragen weder zum Erhalt der Brücke bei, noch fördern sie den Denkmalschutzgedanken. Sie können daher aus denkmalrechtlicher Sicht nicht befürwortet werden.

Es steht zudem zu befürchten, dass mit einer Fahne eine Vorbildwirkung provoziert wird. Diese wird, auch und insbesondere aufgrund eines Gleichbehandlungsgrundsatzes, schwer zu regulieren sein, wenn andere Interessengruppen gleichberechtigten Anspruch auf eine ähnliche Darstellung an einer prominenten Stelle auf der Krämerbrücke anregen.

Dem Antrag kann auch aus Sicht des Tiefbau- und Verkehrsamtes bzw. des Baulastträgers der Brücken- bzw. Gewölbekonstruktion nicht zugestimmt werden, da ein Fahnenmast auf der Brücke das Lichtraumprofil (Bewegungsraum der Fußgänger auf der Brücke) einschränkt und die Sichtbarkeit der Fahne zwischen den Hausfassaden nicht der Intention des Antragstellers folgen kann.

Fazit:

Aus Sicht der Verwaltung ist die Beschlussfassung abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Hemmelmann

Unterschrift Amtsleitung A 60

19.09.2025

Datum